

Beitragsordnung

Stand: 01.01.2024

- 1.1 Alle aktiven und passiven Sporttreibenden im TuS Witten-Stockum sind zwingend Vereinsmitglieder. Ausnahmen hierzu sind die Durchführung von Probetrainings (max. 3 Einheiten), Teilnahme an Kursen, die ausdrücklich für Nichtmitglieder ausgewiesen sind, Sport auf Basis von REHA-Verordnungen sowie Ferienschulen.
- 1.2 Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag des aufzunehmenden Mitglieds. Ermäßigungen werden nicht berücksichtigt.
- 1.3 Die Mitgliedsbeiträge gemäß § 2 sind Monatsbeiträge. Sie werden jeweils im Januar, April, Juli und Oktober für das Folgequartal eingezogen. Mitgliedsbeiträge gemäß § 5.4 der Vereinssatzung sind Bringschulden. Daher hat der Kontoinhaber alle Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 1.4 Soweit für den Beitrag das Lebensalter maßgebend ist, gilt das am 01. 01. erreichte Lebensjahr.
- 1.5 Soweit in einem Beitrag mehrere Mitgliedschaften zusammengefasst sind, haften die Mitglieder für die Beitragsschuld als Gesamtschuldner.
- 1.6 Bei Teilnahme am Mutter/Vater-Kind-Turnen ist neben dem Kind ein Elternteil verpflichtet, Mitglied zu werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- 2.1 Familien mit allen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, einschließlich der "Restfamilie" (beide Elternteile), wenn die Kinder wegen Volljährigkeit nicht mehr im Familienbeitrag geführt werden 29,00 € (Euro)
- 2.2 die Einzelmitgliedschaft
 - a) Erwachsener 13,50 € (Euro)
 - b) Studenten, Schüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie Kinder und Jugendliche 10,00 € (Euro)
- 3.1 Wer mit dem 18. Lebensjahr aus dem Familienbeitrag ausscheidet, kann auf Antrag weiter im Familienbeitrag veranlagt werden, solange eine Kindergeldbezugsberechtigung nachgewiesen wird.
- 3.2 Der Antrag ist an den für die Abteilung zuständigen Kassierer zu richten unter Beifügung eines Kindergeldbezugsnachweises, aus dem die voraussichtliche Dauer der Bezugsberechtigung hervorgeht.

Auszug aus der Vereinssatzung:

- 3.7 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied Satzungen und Ordnungen des Vereins und der entsprechenden Abteilungen an.
- 6.2 Der Austritt ist nur halbjährlich möglich zum 30.6. und 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Diese muss mindestens 6 Wochen vor diesen Fristen abgegeben werden. (Kündigungsfrist) Ausnahmen können sich in Einzelfällen durch Verbandsregelungen ergeben (z.B. Fußball).